

## 7. Rückforderung von Versorgungsbezügen

### 7.0

<sup>1</sup> Nr. 15 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) ist entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Zur Verpflichtung von Geldinstituten oder Personen, die Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des oder der Versorgungsberechtigten erhielten, zur Rücküberweisung oder Rückerstattung vgl. Art. 117.